



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Mirco Hanker
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Bernhard Kotsch
Staatssekretär

Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Postanschrift:
11013 Berlin

Tel. +49 30 18 17-2068
Fax +49 30 18 17-52075

Buero.kotsch@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

Schriftliche Fragen für den Monat Juni 2025
Frage Nr. 06-0270

Berlin, 07.07.2025

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

Inwieweit ist es rechtlich für das Auswärtige Amt vertretbar und politisch ausreichend und angemessen, meine Schriftliche Frage Nr. 05- 0441 vom Mai 2025 nach den Nichtregierungsorganisationen in Afghanistan mit einer Antwort einer anderen Bundesregierung und damit einhergehend mit einer verjährten Antwort aus dem Jahre 2022 zu beantworten, wenn sich gerade in den letzten Monaten Anhaltspunkte ergeben haben, dass einige der dort vertretenden NGOs möglicherweise in strafbare Handlungen verwickelt sind, die zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Steuerzahler und des hiesigen Rechtsfriedens sein können und insbesondere durch die Art der Nichtbeantwortung nach meiner Ansicht der Eindruck entstehen kann, dass das Auswärtige Amt nicht willens oder in der Lage ist, eine Aufklärung zu betreiben, oder sogar Straftaten durch dieses Unterlassen verdeckt werden könnten und ggf. verantwortlich im Sinne dieser Verdeckung oder der Erfüllung von Tatbeständen der Strafvereitelung bzw. Strafvereitelung im Amt im Sinne der §§ 258 und 258a des Straf-



Seite 2 von 2

gesetzbuches sein könnte und ggf. durch diese Vorgehensweise dem Vertrauen in demokratische Institutionen nach meiner Auffassung massiven Schaden zufügen könnte?

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 10. Juni 2025 auf Ihre Schriftliche Frage (Bundestagsdrucksache Nr. 21/469 Frage 54) auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. November 2022 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Jürgen Hardt (Bundestagsdrucksache Nr. 20/4631, Frage 60) verwiesen, da diese nach wie vor zutreffend ist und sich an den zugrundeliegenden Tatsachen nichts geändert hat.

Im Übrigen wurden meldeberechtigten Stellen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms keine hoheitlichen Tätigkeiten übertragen. In keinem der laufenden Aufnahmeverfahren aus Afghanistan trafen NGOs die Entscheidung, wer eine Aufnahmezusage oder Aufnahmeerklärung erhält. Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufnahmezusage traf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Den vorgetragenen Vorwurf, Straftaten verdecken oder Strafvereitelung begehen zu wollen, weist die Bundesregierung zurück.

Mit freundlichen Grüßen